

TOP 6: Entwurf einer Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Erläuterungen:

Die Landesverordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, über die Förderung von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie über die Förderung der Selbsthilfe nach den §§ 45 a, 45 c und 45 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 157, BS 86-22) bestimmt das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie über die Umsetzung der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen hinsichtlich der Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von Modellvorhaben und Initiativen des Ehrenamts sowie der Selbsthilfe (§ 45 a Abs. 3, § 45 c Abs. 7 Satz 5 und § 45 d Satz 17 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)). Erste Erfahrungen seit dem Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Januar 2017 zeigen, dass pflegebedürftige Menschen trotz einer steigenden Zahl an anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag keine hinreichenden Strukturen vorfinden, um das Leistungsversprechen der Pflegeversicherung in Gestalt des Entlastungsbetrags nach § 45 b SGB XI tatsächlich einzulösen, der unter anderem der

Kostenerstattung für Unterstützungsangebote im Alltag dient. Schwerpunkt der Nachfrage nach geeigneten Angeboten ist der Bereich hauswirtschaftlicher Hilfen.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieter von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen mit geringem Leistungsumfang angepasst, um mehr pflegebedürftigen Menschen die Finanzierung entsprechender Unterstützungsstrukturen zu ermöglichen.